

INFORMATIONEN FÜR URHEBER,
VERLAGE UND MUSIKNUTZER

DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

VG MUSIKEDITION



DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

AUFSICHT

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

VG MUSIKEDITION



PARTNER

VG Wort, GEMA, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS), Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), Ausländische Verwertungsgesellschaften mit Gegenseitigkeitsvertrag, International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFRRO), Deutscher Musikverleger-Verband

TREUHÄNDERIN FÜR MUSIKSCHAFFENDE

Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. Sie nimmt im Auftrag ihrer Mitglieder (Verlage, Komponisten, Textdichter und Herausgeber) zahlreiche Urheberrechte und Vergütungsansprüche wahr, die aus praktischen oder gesetzlichen Gründen nur kollektiv, also von einer Verwertungsgesellschaft, wahrgenommen werden können. Damit haben Musiknutzer die Möglichkeit, geschützte Werke auf einfache Art und Weise legal zu verwerten.

Die Mitglieder der VG Musikedition schaffen geistiges Eigentum. Ihre Kreativität zu schützen und den Anspruch auf angemessene Vergütung durchzusetzen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der VG Musikedition.

Als Verwertungsgesellschaft unterliegt die VG Musikedition u.a. der Aufsicht und der Kontrolle des Deutschen Patent- und Markenamtes. Die Mitgliederversammlung, das höchste Organ der VG Musikedition, wählt den Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium und verschiedene Experten in die beratenden Fachausschüsse. Zur Führung der Geschäfte beruft der Verwaltungsrat eine hauptamtliche Geschäftsführung, die den Vorstand im Sinne des BGB bildet.

Übrigens:

Sämtliche Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten an die Mitglieder, also an die Rechteinhaber, weitergeleitet. Als Non-Profit-Organisation macht die VG Musikedition selbst keinerlei Gewinne.

WELCHE RECHTE NEHMEN WIR WAHR?

Aufgrund von Gesetzesänderungen, die vielfach Reaktionen auf die rasanten Entwicklungen in der digitalen Welt sind, wächst der Umfang der Rechte und Ansprüche, die von der VG Musikedition wahrgenommen werden, ständig. Zu den wichtigsten Tätigkeitsfeldern gehören:

§ 46 URHG / § 60b URHG

Die VG Musikedition nimmt die Rechte (Vergütungsansprüche) wahr, die sich aus § 46 UrhG und § 60b UrhG ergeben.

§ 46 UrhG ermöglicht es, ohne Zustimmung des Rechteinhabers, aber gegen Zahlung einer Vergütung, geschützte Werke im Rahmen von Sammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach für den religiösen Gebrauch bestimmt sind, zu verwenden.

Und gemäß § 60b UrhG dürfen die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien Liedtexte ohne besondere Genehmigung, aber ebenfalls gegen Zahlung einer Vergütung, vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne von § 60b UrhG sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen, Hochschulen oder Kindergärten) bestimmt sind. Für Übernahmen im Rahmen von § 60b UrhG kann die Vergütung von Gesetzes wegen nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Um den Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien eine einheitliche und verwaltungseinfache Lizenzierung von Musikwerken - bestehend aus Songtext und Noten - bei der Aufnahme

in Unterrichts- und Lehrmedien zu ermöglichen, wurde die VG Musikedition zudem mit der Wahrnehmung der Nutzungsrechte an grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) beauftragt, sofern die Nutzung im Rahmen von § 60b UrhG erfolgt.

§ 53 ABS. 4 URHG

(KOPIERLIZENZEN FÜR KIRCHEN, SCHULEN, MUSIKSCHULEN, VOLKSHOCHSCHULEN, KINDERGÄRTEN UND SENIORENHEIME)

Gemäß § 53 Abs. 4 UrhG ist die grafische Vervielfältigung von Werken der Musik, also das Kopieren von Noten und Liedtexten, fast ausnahmslos verboten. Die wenigen Ausnahmen spielen in der Praxis kaum eine Rolle.

Die VG Musikedition ist nun wiederum von ihren Mitgliedern beauftragt worden, Ausnahmeregelungen mit bestimmten Nutzergruppen zu lizenzieren. So existieren Verträge mit den beiden großen Kirchen, die unter anderem das Fotokopieren für den Gemeindegesang im Gottesdienst in begrenztem Umfang pauschal erlauben. Aber auch freikirchliche Gemeinden und Verbände können Verträge mit der VG Musikedition über eine Vervielfältigungslizenz für Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen abschließen. Sie zahlen dabei in der Regel eine jährliche Pauschalgebühr, die das analoge oder digitale Vervielfältigen von Musikwerken zu bestimmten Zwecken innerhalb der Kirchengemeinde gestattet.

Darüber hinaus haben auch Musikschulen, Volkshochschulen, Kindergärten, Seniorenheime und andere nicht-gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung die Möglichkeit, „Kopierlizenzen“ zu erwerben.

Hinsichtlich des Kopierens in den allgemein bildenden Schulen besteht ein Pauschalvertrag mit der Kultusministerkonferenz der Länder. Diese Vereinbarung erlaubt es den Lehrkräften, Kopien von Noten und Liedtexten (ausschließlich) für den Unterrichtgebrauch anzufertigen, ohne dass es einer zusätzlichen Genehmigung bedarf.

Da die Herstellung sog. „Privatkopien“ – wie zum Beispiel bei Tonträgern – nicht erlaubt ist, gilt für Noten folgende Faustregel: Keine Kopie ohne Genehmigung – entweder durch die VG Musikedition oder den Verlag!

§§ 70/71 URHG (WISS. AUSGABEN / ERSTAUSGABEN)

Das Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG umfasst den Schutz der wissenschaftlichen Ausgabe. Das heißt: Notenausgaben, die das Ergebnis wissenschaftlicher Tätigkeit sind und sich wesentlich von bisher bekannten Ausgaben unterscheiden, genießen 25 Jahre lang einen umfangreichen urheberrechtlichen Schutz. Gleiches gilt für Erstausgaben (§ 71 UrhG). Wer ein bisher nicht erschienenes Werk erstmals erlaubterweise erscheinen lässt, hat das ausschließliche Recht, dieses Werk zu verwerten. Die sich aus den §§ 70/71 UrhG ergebenden Ausführungsrechte, Senderechte oder mechanischen Vervielfältigungsrechte, aber auch die daraus resultierenden gesetzlichen Vergütungsansprüche sind bei der VG Musikedition – nicht bei der GEMA – zu erwerben.

MUSIK IM GOTTESDIENST

Musik ist bekanntermaßen ein wesentlicher Bestandteil in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen wie z. B. Taufen oder Hochzeiten. Wer Musikwerke in Gottesdiensten nutzen will, benötigt dazu zwar keine Erlaubnis, dem Urheber steht allerdings eine angemessene Vergütung zu. Im Auftrag der GEMA nimmt die VG Musikedition diesen Vergütungsanspruch gegenüber Freikirchen wahr.

Darüber hinaus kann die VG Musikedition für ihre Mitglieder weitergehende Rechte verwalten oder zusätzliche Inkassomandate übernehmen.

So wurde sie von zahlreichen Verlagen damit beauftragt, die Ausführungsrechte an Singspielen, Musicals etc. wahrzunehmen, falls es sich um szenische Aufführungen (Großes Recht) in Kirchen oder Schulen handelt. Für viele Mitglieder erbringt die VG Musikedition zudem Dienstleistungen im Copyright-Management, zum Beispiel bei der Verwaltung und Administration von Abdruckerfragen.

#KEINENOTENKOPIEHOHNELIZENZ

UNSERE PARTNER

In vielen Bereichen arbeitet die VG Musikedition eng mit ihren Schwestergesellschaften im In- und Ausland zusammen. So existieren Gegenseitigkeitsabkommen mit Verwertungsgesellschaften u.a. in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Spanien, Dänemark, Finnland, Norwegen, Island, USA, Australien, Neuseeland, Südkorea und Hongkong.

In Deutschland gibt es eine intensive Kooperation mit der GEMA. Mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst bildet die VG Musikedition gemeinsam die „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen“ (ZFS), die mit der Kultusministerkonferenz einen Pauschalvertrag über das Fotokopieren an Schulen (nicht Musikschulen) abgeschlossen hat.

Schließlich ist die VG Musikedition Gesellschafterin der „Zentralstelle Bibliothekstantieme“ (ZBT), die mit Bund und Ländern einen Gesamtvertrag über die Verleihvorgänge in öffentlichen Bibliotheken abgeschlossen hat.

Zudem steht die VG Musikedition seit ihrer Gründung im Jahre 1966 stets in partnerschaftlichem Kontakt mit dem Deutschen Musikverleger-Verband in Berlin.

Melden Sie die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik und Noten vorher an. Bei verspäteter Anmeldung kann die VG Musikedition den doppelten Vergütungssatz in Rechnung stellen.

SIE KÖNNTEN UNSER KUNDE SEIN!

Wenn Sie Werke der Musik legal nutzen wollen, benötigen Sie dazu entweder die Genehmigung des Rechteinhabers (Urheber oder Verlag) oder in vielen Fällen die Genehmigung der zuständigen Verwertungsgesellschaft. Nachfolgend einige Beispiele, wann Sie sich mit der VG Musikedition in Verbindung setzen sollten.

- Sie sind eine Musikschule oder Volkshochschule und wollen Fotokopien von Noten anfertigen.
- Sie sind ein Verlag und wollen Musikwerke oder Liedtexte in einer Sammlung abdrucken oder öffentlich zugänglich machen, die für den Unterrichts- oder Lehrgebrauch in Schulen, Hochschulen, Kindergärten oder in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung (inkl. Berufsbildung) bestimmt ist.
- Sie wollen für Ihre Kirchengemeinde ein kleines Liederheft erstellen.
- Sie sind eine Kirchengemeinde und wollen Lieder oder Liedtexte fotokopieren oder mittels Beamer sichtbar machen.
- Sie sind ein Kindergarten, ein Seniorenheim oder eine Pflegeeinrichtung und wollen Fotokopien von Liedern, Liedtexten oder Noten herstellen.
- Sie wollen ein Werk, das gemäß § 70 UrhG oder § 71 UrhG geschützt ist, aufführen oder in anderer Form verwerten.
- Sie sind ein Hersteller von Midifiles und wollen zusätzlich Songtexte vervielfältigen und verbreiten.

ICH SOLLTE MITGLIED DER VG MUSIKEDITION WERDEN,

weil ich:

- Verleger
- Komponist
- Textdichter
- Herausgeber von wissenschaftlichen Ausgaben oder Erstaussagen bin.

Ausführliche und aktuelle Informationen über die Tätigkeit der VG Musikedition, Tarife und Lizenzmöglichkeiten, bestehende Gesamt- oder Pauschalverträge mit einzelnen Nutzergruppen, Verteilungsmodalitäten, zum Fotokopierverbot für Noten u.v.m. finden Sie unter: www.vg-musikedition.de oder www.facebook.com/vgmusikedition



INFORMATIONEN

Christian Krauß/Thomas Tietze

Urberschutz für Wissenschaftliche Ausgaben und Erstaussagen, Kassel 2015

Heinz Stroh

Der Schutz nachgelassener Werke gemäß § 71 UrhG, in: Festschrift für Wilhelm Nordemann, Baden-Baden 1999, S. 269-283

Thomas Tietze

Täter im Frack. Warum das Fotokopieren von Noten kein Kavaliersdelikt ist, hrsg. von der VG Musikedition, Kassel 2018

Christian Krauß

Nie mehr illegal fotokopieren. Die VG Musikedition bietet neue Lizenzverträge für Musikschulen, erschienen in: Üben und Musizieren, 2/2009

VG Musikedition (Hrsg.)

Urheberrecht in der Gemeinde. Leitfaden für die tägliche Praxis, Hannover, Bonn, Kassel 2009

Informationen rund um das Thema „Fotokopieren in der Schule“ gibt es hier: www.schulbuchkopie.de

UNSERE MITGLIEDER SCHAFFEN GEISTIGES EIGENTUM!

STAND 03.2018 | VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: GESCHÄFTSFÜHRER CHRISTIAN KRAUSS | KONZEPT & GESTALTUNG: WWW.ABENTUR-KOENIGSWASSER.DE

HERAUSGEBER

VG Musikedition

Friedrich-Ebert-Str. 104 | 34119 Kassel

Telefon: +49 (0) 561 10 96 56-0 | Fax: +49 (0) 561 10 96 56-20

Mail: info@vg-musikedition.de | Web: www.vg-musikedition.de

SIE ERREICHEN UNS

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:30 Uhr

Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr